



Gemeinde Egg

Wegleitung zur Eingabe der Grundstücksentwässerung

(1. Januar 2026)

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemein.....	3
2	Grundlagen	3
2.1	Gesetzliche Grundlagen	3
2.2	Weitere Grundlagen / Richtlinien / Normen / Merkblätter	3
3	Zuständigkeiten.....	3
4	Vorabklärungen.....	3
4.1	Bei Neubauten.....	3
4.2	Bei einem Um- oder Ausbau einer Liegenschaft.....	4
5	Entwässerungsgrundsätze	4
5.1	Erste Priorität Versickerung	4
5.2	Zweite Priorität Einleitung in ein Gewässer bzw. in eine Regenabwasserleitung	4
5.3	Dritte Priorität Einleitung ins Mischsystem	5
6	Vorgehensweise.....	5
7	Technische Planungskriterien.....	5
7.1	Allgemein.....	5
7.2	Schmutzabwasser	6
7.3	Niederschlagsabwasser.....	6
7.4	Poolanlagen.....	6
8	Einzureichende Unterlagen für das Baugesuch.....	6
8.1	Entwässerungsplan (Flächennutzungsplan) mit Regenwasserrechner	6
8.2	Umgebungsplan	6
8.3	Beurteilung der geologischen Verhältnisse bezüglich Versickerungsmöglichkeiten	6
8.4	Gesuchsformular für die Versickerung	7
8.5	Beschreibung der Retention und Drosselung.....	7
8.6	Technischer Bericht	7
9	Einzureichende Unterlagen für die Kanalisationsbewilligung	7
10	Kontakt für Fragen	7

1 Allgemein

Diese Wegleitung dient als Hilfsmittel für die Projektierung und Eingabe der Grundstücksentwässerung. Sie zeigt die Rahmenbedingungen zur Entwässerung auf, nennt die anzuwendenden Gesetze und Normen und beschreibt die Qualität der Eingabe.

Ziel ist es, das Gesuch zur Grundstücksentwässerung bewilligungsfähig vorzubereiten und zusammen mit dem Baugesuch vollständig zur Bewilligung einzureichen. Dies wird das Verfahren beschleunigen.

2 Grundlagen

Es gilt die jeweils aktuelle Version der nachstehend aufgeführten Grundlagen.

2.1 Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG)
- Gewässerschutzverordnung (GSchV)
- Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz (EG GSchG)
- Verordnung über den Gewässerschutz (KGSchV)
- Bauverfahrensverordnung (BVV)
- Verordnung über die Abwasseranlagen der Gemeinde Egg

2.2 Weitere Grundlagen / Richtlinien / Normen / Merkblätter

- GEP, Genereller Entwässerungsplan der Gemeinde Egg
- AWEL-Richtlinie und Praxishilfe «Regenwasserbewirtschaftung»
- AWEL-Leitfaden «Kleine bauliche Veränderungen an Gewässern»
- AWEL-Merkblatt «Öffentliche Badeanlagen inkl. Private Bäder und Naturbäder»
- VSA-Richtlinie «Abwasserbewirtschaftung bei Regenwetter»
- VSA-Richtlinie «Erhaltung von Kanalisationen»
- Schweizer Norm, SN 592'000 «Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung – Planung und Ausführung»

3 Zuständigkeiten

Die Gemeindebehörde sorgt für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und erteilt die Bewilligung für die Grundstücksentwässerung und den Kanalisationsanschluss. Gesuche, die einer Zustimmung des Kantons bedürfen, werden von der Gemeinde an die kantonale Leitstelle weitergeleitet.

4 Vorabklärungen

Der einwandfreie Zustand der privaten Abwasseranlagen sowie die beiden nachfolgenden Haltungen der öffentlichen Leitungen ist mittels Kanalfernsehaufnahmen zu prüfen. Die Prüfungen umfassen das Spülen der Abwasseranlagen sowie deren Zustandsaufnahmen.

Liegt die letzte Zustandserfassung weniger als 5 Jahre zurück, kann dieses Resultat zur Beurteilung eingereicht werden. Für die Beurteilung des baulichen Zustandes der Abwasseranlagen sind Videoaufnahmen oder mindestens Zustandsprotokolle erforderlich.

Ein Rapport oder eine Rechnung von ausgeführten Arbeiten reicht für die Beurteilung nicht aus.

4.1 Bei Neubauten

Falls die bestehenden Entwässerungsanlagen (Schmutz- und Niederschlagsabwasser) weiterhin verwendet werden sollen, ist der Zustand der privaten Abwasseranlagen sowie die beiden nachfolgenden Haltungen der öffentlichen Leitungen mittels Kanalfernsehaufnahmen zu prüfen. Die Prüfungen umfassen das Spülen der Abwasseranlagen sowie deren Zustandsaufnahmen. Die entsprechenden Aufnahmen sind der Abteilung Bau und Sicherheit vor Baubeginn zur Prüfung zuzustellen.

4.2 Bei einem Um- oder Ausbau einer Liegenschaft

Die Abwasseranlagen sind zu überprüfen, wenn:

- Das Bauvorhaben einen Einfluss auf die Liegenschaftsentwässerung hat (Änderungen an der Liegenschaftsentwässerung, Erweiterung der zu entwässernden Flächen, Änderung der Abwassermenge / -art usw.)
- Die letzte Zustandserfassung mehr als 5 Jahre zurückliegt oder die Bausumme mehr als CHF 100'000.- beträgt, auch wenn die Liegenschaftsentwässerung nicht betroffen ist

In diesen Fällen ist der Zustand der privaten Abwasseranlagen sowie die beiden nachfolgenden Haltungen der öffentlichen Leitungen mittels Kanalfernsehaufnahmen zu prüfen. Die Prüfungen umfassen das Spülen der Abwasseranlagen sowie deren Zustandsaufnahmen. Die entsprechenden Aufnahmen sind der Abteilung Bau und Sicherheit vor Baubeginn zur Prüfung zuzustellen.

5 Entwässerungsgrundsätze

- Grundsätzlich ist die Liegenschaft bis zur Grundstücksgrenze im Trennsystem zu entwässern.
- Der mittlere jährliche Grundstücksabflussbeiwert Ψ_a darf maximal 15 % betragen.
- Aus dem Entwässerungsplan muss mindestens der letzte Kontrollschnitt der Liegenschaftsentwässerung sowie der geplante Anschlusspunkt an die öffentliche Kanalisation ersichtlich sein.
- Der Gewässerschutzbereich, in dem das Vorhaben liegt, kann die Entwässerung beeinflussen (www.gis.zh.ch / Gewässerschutzkarte)
- Konflikte mit Werkleitungen sind zu prüfen
- Für Industrie- und Gewerbeareale gelten spezielle Anforderungen

Für den Umgang mit nicht verschmutztem Abwasser ist folgende Priorisierung einzuhalten:

5.1 Erste Priorität Versickerung

In erster Priorität ist nicht verschmutztes sowie gering verschmutztes Regenabwasser, wenn immer technisch möglich und verhältnismässig, oberflächlich zu versickern und zu verdunsten. Sofern es die Geländeneigung zulässt, soll eine oberflächliche, diffuse Versickerung stets berücksichtigt werden. Aber auch bei ungünstigen örtlichen Verhältnissen ist eine Verdunstung und Versickerung, beispielsweise durch oberflächliche Rückhaltemassnahmen (z.B. Grün-/Retentionsdächer, Kiesflächen, Versickerungsmulden) anzustreben. Die Wirkung dieser Massnahmen kann vergrössert werden, wenn die Elemente seriell aufgebaut sind.

Dabei gilt die Begründungsumkehr; d.h. die Bauherrschaft muss nachweisen und begründen, dass das Zurückhalten, Versickern und Verdunsten nicht mit verhältnismässigem Aufwand realisiert werden können. Ist eine vollständige Versickerung nicht möglich, ist eine Teilversickerung anzustreben.

- a) mit Bodenpassage (oberflächlich)
- b) ohne Bodenpassage (unterirdisch)

Erst wenn die Versickerungsmöglichkeiten auf dem Baugrundstück nachweislich ausgeschöpft sind, kann die Priorität wechseln.

5.2 Zweite Priorität Einleitung in ein Gewässer bzw. in eine Regenabwasserleitung

Das nicht oder gering verschmutzte Regenwasser soll in zweiter Priorität einem Gewässer bzw. einer Regenabwasserleitung, bei Notwendigkeit mit Retention, zugeführt werden.

- a) in ein oberirdisches Gewässer
- b) in die Regenwasserkanalisation

5.3 Dritte Priorität Einleitung ins Mischsystem

- Die Planung und Dimensionierung der Grundstücksentwässerung erfolgt gemäss SN 592'000
- Die Regenwasserversickerung und Retention erfolgen gemäss VSA-Richtlinie Regenwasserentsorgung
- Die Vorgaben des örtlichen GEP sind zu beachten (Einzugsgebiet, Rückstau, etc.)

6 Vorgehensweise

Um das Projekt zu erarbeiten, wird die folgende Vorgehensweise empfohlen:

- a) Bestimmen der Nutzungsarten der Teilflächen (Zufahrt, PP, Vorplatz, etc.).
- b) Prüfen, bei welcher Nutzungsart die Versickerung zulässig ist.
- c) Die Möglichkeit der Versickerung anhand der Versickerungskarte bzw. eines geologischen Gutachtens bzw. eines Versickerungsversuchs mit Fachbegleitung prüfen. Dabei ist zu beachten, dass die kommunale Versickerungskarte nur hinweisenden Charakter hat. Sie zeigt die Möglichkeiten der konzentrierten unterirdischen Versickerung bzw. die Sickerleistung des Untergrunds. Zur Ermittlung der Versickerungsleistung des Bodens ist der Versickerungsversuch dementsprechend durchzuführen.
- d) Die Versickerungsflächen sind zu bestimmen und freizuhalten.
- e) Nach Ausschöpfung der Versickerungsmöglichkeiten ist das Niederschlagswasser in zweiter Priorität dem Gewässer bzw. einer Trennkanalisation zuzuleiten. Dabei ist zu überprüfen, ob Retentionsmassnahmen erforderlich sind. Unter folgendem Link kann das Retentionsvolumen berechnet werden: www.awel.zh.ch/Wasser&Gewässer/Abwasserentsorgung/Regenwasser/Retentionsrechner
- f) Die Einleitung in eine Mischabwasserleitung ist nur dann zulässig, wenn die Versickerungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind und eine Ableitung in ein Oberflächengewässer /Trennkanalisation nicht möglich ist.
- g) Entwässerungsplan (Flächennutzungsplan) 1:100 oder 1:200 sowie ein Umgebungsplan 1:100 oder 1:200 zu erstellen.
- h) Entwässerungstabelle ausfüllen (AWEL-Regenwasserrechner)
- i) Kanalisationsprojekt gemäss SN und VSA ausarbeiten.

7 Technische Planungskriterien

7.1 Allgemein

- Die minimale Nennweite für Grundstücksanschlussleitungen beträgt durchgehend DN 150 mm für alle Gebäude.
- Qualität und Rohrwerkstoff: Als Werkstoff ist PP oder PE zu wählen und die Ringsteifigkeit hat SN 4 zu betragen. Es dürfen keine PVC-Rohre verwendet werden. Es sind nur Rohrsysteme und Entwässerungsgegenstände mit einem VSA Zertifikat Qplus einzusetzen.
- Kanalanschluss ohne Einstiegsschacht: Bei Abwasserkanälen aus Beton und Steinzeug ist der Kanalanschluss in jedem Fall mittels Kernbohrung und Anschlussstück dicht auszuführen. Bei Kunststoffleitungen hat diese soweit möglich mit Kernbohrung oder mit einem Abzweiger zu erfolgen. Der Anschluss ist in der Regel mit 90° zur Kanalachse zu erstellen.
- Kanalanschluss mit Einstiegsschacht: Der Kanalanschluss ist in ländlichen Gebieten, in Grundwasserschutzgebieten, bei Anschlüssen mit grösserer Abwassermenge oder bei Anschluss an eine Kanalisation unter DN 300 mm, in einem Einstiegsschacht auszuführen.
- Der Bau von Sickerleitungen ist weitestgehend zu vermeiden. Das Erstellen von Sickersteppichen unter der Bodenplatte, um die Durchflusskapazität von Hang- und Sickerwasser zu erhalten, ist vorzuziehen.

- Das Fassen von Sicker- und Hangwasser mittels Sickerleitungen erfordert je nach Gewässerschutzbereich eine Bewilligung der zuständigen kantonalen Stellen. Die Wiederversickerung auf dem eigenen Grundstück ist anzustreben. Ein Anschluss an Schmutz- oder Mischwasserleitungen ist nicht gestattet.
- Jede Grundstücksentwässerungsanlage muss mindestens einen Einstiegsschacht aufweisen, welcher in der Regel ausserhalb des Gebäudes und der Baulinie, jedoch innerhalb der Grundstücksgrenze liegt.
- Der Notüberlauf von Versickerungs- und Retentionsanlagen ist stets ausreichend dimensioniert und oberirdisch zu planen.

7.2 Schmutzabwasser

- Leitungen müssen min. 2 % und dürfen max. 5 % Gefälle aufweisen.
- Die Schmutzwasserberechnung muss auf dem Kanalisationsplan ersichtlich sein. Die Abwasserschmutzwerte (DU) sind bei jedem Fallstrang anzugeben.

7.3 Niederschlagsabwasser

- Leitungen müssen min. 1 % und dürfen max. 5 % Gefälle aufweisen.
- Allfällige Abläufe von Terrassen und Balkonen sind via Speier über die belebte Bodenschicht versickern zu lassen oder, wenn dies nicht möglich ist, dem Schmutzwasser zuzuführen.
- Wege, Vorplätze, Parkplätze etc. sind möglichst durchlässig mit sickerfähigen Belägen auszustalten oder, wenn nicht möglich, über die Schulter zu entwässern.

7.4 Poolanlagen

- Das AWEL-Merkblatt «Öffentliche Badeanlagen inkl. Private Bäder und Naturbäder» vom 18. Juli 2024 ist massgebend.
- Falls der Swimmingpool mit einem Grundablass versehen ist, muss dieser zwingend mit einer Ablaufreduktion (max. Rohrdurchmesser $\varnothing 1"$) an die öffentliche Schmutzwasserkanalisation angeschlossen werden.
- Vor einer Entleerung der Schwimmbäder und Badeanlagen ist die Chemikalienbeigabe mindestens 48 Stunden vor der Einleitung in die Kanalisation zu stoppen.

8 Einzureichende Unterlagen für das Baugesuch

8.1 Entwässerungsplan (Flächennutzungsplan) mit Regenwasserrechner

- Entwässerungsplan 1:100 oder 1:200
- Sämtliche Flächen sind farblich differenziert darzustellen und zu beschriften (m^2 und Aufbau der Fläche). Es ist weiter zu bezeichnen, wie und wohin die entsprechenden Flächen entwässert werden (Beispiel siehe Anhang).
- Ausgefüllter AWEL-Regenwasserrechner

8.2 Umgebungsplan

- Umgebungsplan 1:100 oder 1:200

8.3 Beurteilung der geologischen Verhältnisse bezüglich Versickerungsmöglichkeiten

- Die Beurteilung der geologischen Verhältnisse bezüglich Versickerungsmöglichkeiten ist als Bestandteil des Baugesuchs einzureichen.
- Die Beurteilung hat mittels geologischen Gutachtens durch einen ausgewiesenen Geologen bzw. durch ein geologisches Büro zu erfolgen. In Ausnahmefällen wird in Absprache mit dem Kontrollorgan Grundstücksentwässerung (Ingenieurbüro Bünzli AG) stattdessen auch ein Versickerungsversuch akzeptiert. Für den Versickerungsversuch ist der Bezug einer Fachbegleitung zwingend erforderlich.
- Die Beurteilung soll in der Regel auf Versickerungsversuchen basieren. Es sind entsprechende Sicherheitsvorkehrungen (Absturz- und Ertrinkungsgefahr) zu treffen.
- Der geologische Bericht soll Vorschläge zu Alternativmassnahmen bei schlechten Versickerungsmöglichkeiten aufzeigen (Materialersatz, Teilversickerung, etc.).

8.4 Gesuchsformular für die Versickerung

- Für unterirdische Versickerungsanlagen und Anlagen mit Bodenpassage, deren Verhältnis von Entwässerungs- zu Versickerungsfläche grösser 5 beträgt, ist das kantonale Gesuchsformular für Versickerung von Regen- und Sickerwasser einzureichen.

8.5 Beschreibung der Retention und Drosselung

- Beschreibung zur gewählten Lösung und zu den Daten der Drosseleinheit.
- Berechnung der gewählten Lösung.
- Technische Produktdaten von Schacht, Rohr, Hohlkörper usw.

8.6 Technischer Bericht

- Fakultativ, falls spezielle Situationen oder Lösungen vorliegen.

9 Einzureichende Unterlagen für die Kanalisationsbewilligung

- Kanalisationsplan 1:100 oder 1.200
- Der Kanalisationsplan muss mit einem aktuellen Werkleitungskataster hinterlegt werden, welcher bei der Gossweiler Ingenieure AG, Dübendorf, bezogen werden kann.
- Die Leitungen sind im Kanalisationsplan farblich nach Abwasserart zu unterscheiden und mindestens mit Material, Durchmesser und Gefälle zu beschriften. Hilfreich sind auch Angaben wie «neu, bestehend, Abbruch».
- Alle Fallstränge, Abläufe und Entwässerungsgegenstände sind im Kanalisationsplan zu beschriften.

10 Kontakt für Fragen

Bei allfälligen Fragen steht Ihnen das Kontrollorgan Grundstücksentwässerung (Ingenieurbüro Bünzli AG, Zürichstrasse 117c, 8123 Ebmatingen, Telefon 044 980 20 90) gerne zur Verfügung.

Egg, 1. Januar 2026

Gemeindeverwaltung Egg
Abteilung Bau und Sicherheit